

Checkliste Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung



Hinweise zur Handhabung der nachfolgenden Checklisten für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht nebst Bereuungsverfügung

Die nachfolgenden Checklisten sollen Ihnen helfen, Ihre Vorsorgedokumente zu erstellen oder bereits vorhandene zu überprüfen.

Die Formulierungen erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie sind als Vorlage- und Formulierungshilfe zu verstehen, die typische Interessenslagen umfasst.

Wir empfehlen, die Formulierungshilfen selbst sorgfältig und eigenverantwortlich zu prüfen. Gegebenenfalls ist rechtlicher Beistand einzuholen.

Die Checkliste wendet sich ausschließlich an Verbraucher. Sollten Sie Unternehmer sein oder Gesellschafter eines Unternehmens, holen Sie sich bitte fachkundigen Rechtsrat ein.

Wie bei allen Musterformulierungen gilt: Diese ersetzen nicht die Anpassungen an Ihre eigenen Verhältnisse und Vorstellungen. Sie ersetzen auch keine individuelle Beratung, die wir Ihnen zusätzlich empfehlen.

Vollmachtgeber

Vorname und Nachname

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum und -ort

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

Hiermit legen Sie fest, wen Sie im Falle einer genau benannten Situation mit allen oder bestimmten Aufgaben bevollmächtigen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Stellvertreter.

Ich als Vollmachtgeber bestimme für den Fall, dass ich aufgrund von Krankheit, Unfall oder Alter nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen frei zu bilden oder zu äußern, folgende Person zu meinem Bevollmächtigten:

Bevollmächtigter 1

Vorname und Nachname

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum und -ort

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

Bevollmächtigter 2

Vorname und Nachname

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum und -ort

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

Bitte legen Sie nach Möglichkeit immer einen Ersatzbevollmächtigten fest. Kann Ihr Bevollmächtigter im Bedarfsfall die Vollmacht nicht ausüben, weil er z.B. selbst aktuell geschäftsunfähig ist, wird diese Person die Bevollmächtigung übernehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Bevollmächtigte die Bevollmächtigung nicht ausüben kann oder will.

Mit der Wahl „erstrangig“ bestimmen Sie, wer Haupt- und wer stellvertretender Bevollmächtigter sein soll. Bei „gleichrangig“ bestimmen Sie beide zu Hauptbevollmächtigten. Dann sollten Sie im nächsten Schritt die Entscheidungsmacht regeln.

Bevollmächtigter 1

Rangfolge

- erstrangig
 gleichrangig

Entscheidungsmacht

- einzeln
 nur gemeinsam mit Bevollmächtigtem 2

nur für die Vertretung im Bereich/in den Bereichen

- Gesundheitspflege
 Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten
 Behörden/Renten- und Sozialversicherungsangelegenheiten/Vertretung vor Gericht/Versicherungsangelegenheiten
 Post- und Fernmeldeangelegenheiten sowie nicht benannte Dienstleistungen
 Internet Accounts und -profile
 Vermögensangelegenheiten
 Sonstiges, und zwar: _____

Verhältnis zum Vollmachtgeber

- Kind Ehegatte
 sonstiges

Bevollmächtigter 2

Rangfolge

- erstrangig
 gleichrangig

Entscheidungsmacht

- einzeln
 nur gemeinsam mit Bevollmächtigtem 1

nur für die Vertretung im Bereich/in den Bereichen

- Gesundheitspflege
 Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten
 Behörden/Renten- und Sozialversicherungsangelegenheiten/Vertretung vor Gericht/Versicherungsangelegenheiten
 Post- und Fernmeldeangelegenheiten sowie nicht benannte Dienstleistungen
 Internet Accounts und -profile
 Vermögensangelegenheiten
 Sonstiges, und zwar: _____

Verhältnis zum Vollmachtgeber

- Kind Ehegatte
 sonstiges _____

Bedenken Sie: Wenn sich Ihre Bevollmächtigten nicht einig sind, entscheidet das Betreuungsgericht. Wenn Sie z.B. keines Ihrer Kinder bei der Bevollmächtigung übergehen wollen, kann es sinnvoll sein, die oben stehenden Aufgabenkreise auf die Personen aufzuteilen.

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angegeben habe. Durch die Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Soll die Vollmacht über Ihren Tod hinaus gelten?

- ja nein

Dies kann sinnvoll sein, damit der Bevollmächtigte z.B. auch Ihre Bestattung organisieren und bezahlen oder den Telefonanschluss schnell kündigen kann.

Gesundheitssorge

Um ein gerichtliches Betreuungsverfahren zu vermeiden, erstellen Sie eine Vorsorgevollmacht. Die nachstehenden Konkretisierungen ermöglichen es Ihrem Bevollmächtigten, in den genannten Situationen in Ihrem Sinne zu handeln. In einigen Situationen muss dennoch das Betreuungsgericht bzw. ein Richter der Maßnahme zustimmen. Wünschen Sie bei einzelnen Situationen keine Mitbestimmung Ihres Bevollmächtigten, kann es trotz vorliegender Vollmacht zu einem gerichtlichen Betreuungsverfahren kommen. Bitte wägen Sie genau ab, welche Regelungen hier sowohl für Sie als auch für Ihre Angehörigen die vermutlich passendsten sind.

Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge für mich entscheiden, auch über Einzelheiten einer stationären oder ambulanten Behandlung sowie über Pflegemaßnahmen. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

ja nein

Da es sich bei den nachfolgenden Maßnahmen um schwerwiegende Eingriffe in Ihre Freiheits- und damit Grundrechte handelt, ist neben der Zustimmung des Bevollmächtigten in die Durchführung immer zusätzlich eine Genehmigung des Betreuungsgerichts notwendig. Der Bevollmächtigte kann aber nur zustimmen, wenn er dazu ausdrücklich von Ihnen mit einer Vollmacht beauftragt wird. Andernfalls wird zur Zustimmung zu diesen Maßnahmen ein gesetzlicher Betreuer bestellt.

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB).

ja nein

Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter oder Medikamente) in einem Heim oder sonstigen Einrichtungen (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange es meinem Wohl dient.

ja nein

Die geschilderten Maßnahmen dürfen nur dann vollzogen werden, wenn diese dem Wohl des Patienten dienen. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Gefahr besteht, dass anderenfalls schwere Verletzungen durch Stürze aus dem Bett oder ähnliches entstehen. Oder auch dann, wenn aufgrund einer psychischen Krankheit die Gefahr gesundheitsschädigender Handlungen nicht auszuschließen ist. Auch hier muss zusätzlich eine Genehmigung des Betreuungsgerichts vorliegen.

Die bevollmächtigte Person darf entsprechend des § 1906 Abs. 3 BGB in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB, zum Beispiel eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff, einwilligen, die meinem natürlichen Willen widerspricht.

ja nein

In dieser Situation erkennt ein Patient beispielsweise wegen einer psychischen, seelischen oder einer geistigen Behinderung die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung nicht oder der erhebliche gesundheitliche Schaden kann durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden. Hier ist ebenfalls die Genehmigung des Betreuungsgerichts notwendig.

Der Bevollmächtigte darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen.

ja nein

Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

ja nein

Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

Die bevollmächtigte Person darf meinen Aufenthalt bestimmen.

ja nein

Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

ja nein

Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.

ja nein

Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen.

ja nein

Behörden/Renten- und Sozialleistungsträger/Vertretung vor Gericht/Versicherungsgesellschaften usw.

Die bevollmächtigte Person darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern sowie vor Gericht vertreten.

ja nein

Sie darf bestehende Versicherungsverträge beenden, abändern oder diese neu abschließen, wenn dadurch keine Nachteile für mich entstehen können.

ja nein

Post/Fernmeldeverkehr und nicht weiter benannte Dienstleistungen

Die bevollmächtigte Person darf die für mich bestimmte Post annehmen, öffnen und lesen. Sie darf zu bestehenden Verträgen mit Telefonanbietern, Kabelfernsehanbietern, dem Rundfunkbeitrag sowie zu bestehenden Abonnements und Verträgen (Zeitungen, regelmäßige Warenlieferungen, Dienstleistungen im Haushalt usw.) Willenserklärungen (z. B. Abschlüsse, Ummeldungen oder Kündigungen) abgeben.

ja nein

Internet-Accounts und -Profile

Die bevollmächtigte Person darf auf alle Daten zugreifen, diese ändern und löschen, die bei der Nutzung des Internets einschließlich sozialer Netzwerke, Blogs, eigener Websites und ähnlicher Angebote gespeichert wurden.

ja nein

Fast jeder verfügt heute über Mailadressen, Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken oder über sonstige Internet-Profile. Sollen diese im Fall der eigenen Handlungsunfähigkeit beendet werden, benötigt Ihr Bevollmächtigter Informationen, was genau beendet werden soll. Sie können dazu eine Liste mit allen Anbietern erstellen, bei denen Sie registriert sind. Zusammen mit Ihrer Vollmacht hat Ihr Bevollmächtigter dann die Möglichkeit, die genannten Unternehmen zum Löschen der bestehenden Accounts aufzufordern.

Vermögenssorge

Der Bevollmächtigte darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen.

ja nein

Insbesondere darf er

über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen*.

ja nein

Verbindlichkeiten eingehen*.

ja nein

* Für private Vollmachten ist die notarielle Beurkundung nur in folgenden Fällen vorgeschrieben:

- Sie verfügen über Grundbesitz, welcher im Bedarfsfall herangezogen werden muss, um beispielsweise die Kosten langjähriger Pflegebedürftigkeit zu decken, und Sie möchten mit einer unwiderruflichen Vollmacht regeln, dass Ihr Bevollmächtigter in Ihrem Namen Grundstücke verkaufen oder belasten darf.
- Sie möchten Ihrem Bevollmächtigten die Vollmacht erteilen, in Ihrem Namen Verbraucherdarlehen aufzunehmen.

Um auch ohne eine notarielle Beurkundung Immobiliengeschäfte zu tätigen oder Darlehen aufzunehmen, bedarf es der Zustimmung durch das Betreuungsgericht. Dieses prüft die Notwendigkeit und den Bedarf und erteilt dann die Genehmigung.

Eine Vollmacht kann notariell oder auch behördlich beglaubigt werden (z.B. durch die Betreuungsbehörde). Eine Beglaubigung kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass weitere, in der Vollmacht nicht benannte Familienangehörige gegen die Vollmacht oder die bevollmächtigte Person in Widerspruch gehen. Späteren Zweifeln an der Urheberschaft der Unterschrift unter der Vollmacht können Sie und der Bevollmächtigte mit einer Beglaubigung leichter entgegentreten. Eine Prüfung der Geschäftsfähigkeit ist mit dieser Beglaubigung jedoch nicht verbunden. Mit einer öffentlichen Beglaubigung können nur Eintragungen in das Grundbuch getätigt, jedoch keine Immobilienkäufe und -verkäufe vorgenommen werden.

Zahlungen und Wertgegenstände annehmen.

ja nein

Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Der Bevollmächtigte darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.

ja nein

Bitte sprechen Sie in jedem Fall mit Ihren konten- bzw. depotführenden Banken. Sie vermeiden dadurch das Risiko, dass dort im Bedarfsfall keine gültige Legitimation vorliegt. Sind Sie Kunde einer Direktbank, lohnt ein Blick auf die Homepage Ihres Kreditinstituts. Dort findet sich meist ein Vordruck, mit dem sich Ihr Bevollmächtigter per Post-Ident-Verfahren mit der Bank in Verbindung setzen kann.

Schenkungen darf der Bevollmächtigte nicht vornehmen.

Schenkungen dürfen den Wert von _____ Euro nicht übersteigen.

Folgende Geschäfte soll der Bevollmächtigte hingegen ausdrücklich nicht wahrnehmen können:

Befugnis zur Erteilung einer Untervollmacht

Die bevollmächtigte Person darf für einzelne Angelegenheiten eine Untervollmacht erstellen.

ja nein

Die Untervollmacht soll nicht gelten für (Name, Vorname, Geburtsdatum)

und/oder soll nur gelten für folgende Fälle (z.B. Rechtsstreitigkeiten, Steuerfragen):

Der Unterbevollmächtigte kann durch seine Vollmacht direkt für den Vollmachtgeber handeln. Er kann somit verpflichtende Rechtshandlungen mit Wirkung für den ursprünglichen Vollmachtgeber abschließen. So kann beispielsweise im Falle eines Rechtsstreits, welchen der Bevollmächtigte für Sie führt, der Rechtsanwalt unterbevollmächtigt werden.

Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, soll der jeweils Bevollmächtigte als Betreuer bestellt werden.

ja nein

oder:

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, soll nebenstehende Person als Betreuer bestellt werden.

Vorname und Nachname

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum und -ort

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

Sollte trotz der Vorsorgevollmacht – aus welchen Gründen auch immer – eine Betreuung erforderlich werden, zum Beispiel wenn andere Familienangehörige Ihre Vollmacht und die eingesetzte Person nicht akzeptieren und anfechten, wird hiermit geregelt, dass Ihr Bevollmächtigter auch zum Betreuer bestellt wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers